



Satzung

des Tennis-Clubs "Blau-Gold" Kirchberg/Hunsrück in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2016

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Tennis-Club Blau-Gold Kirchberg/Hunsrück von 1959 e.V."
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Kirchberg / Hunsrück.
3. Die Vereinsfarben sind blau-gold

§ 2

Zweck

1. Der **Tennis-Club Blau-Gold Kirchberg** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein kann auch andere Sportarten in sein Programm aufnehmen. Hierzu bedarf es eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Politische Bestrebungen sind vom Vereinszweck ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Tennis-Club können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Die Anmeldung eines Neumitgliedes geschieht mittels Anmeldeformular, auf dem sich der Anmeldende unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift auf diese Satzung verpflichtet.
3. Besonders verdiente Mitglieder des Clubs oder auch Nichtmitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Austritt und Ausschluss

1. Mitglieder des Vereins können nur zum Schluss des Vereinsjahres ausscheiden oder den Grad ihrer Mitgliedschaft ändern. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
2. Austrittserklärungen oder Ummeldungen von Aktivität auf Inaktivität sind spätestens am 1. Tag des dem Vereinsjahr vorangehenden Kalendervierteljahrs einem Mitglied des Vorstandes gegenüber schriftlich abzugeben.
3. Aus wichtigen Gründen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes mit Spielverbot bis zu vier Wochen oder fristlosem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden. Gegen den Ausschluss aus dem Verein, der dem Mitglied schriftlich zu eröffnen ist, ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, inaktive und jugendliche Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Platzanlage jederzeit im Rahmen der geltenden Platzordnung zu benutzen.
3. Inaktive Mitglieder sind zur Ausübung des Tennissports auf der Platzanlage nicht berechtigt, genießen jedoch ansonsten alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.



4. Jugendliche sind die Mitglieder des Vereins, die nach der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Tennisbundes für den Spielbetrieb als Jugendliche gelten. Sie sind berechtigt, die Platzanlage im Rahmen der geltenden Platzordnung zu benutzen. Jugendliche sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Finanzen

1. Der Club finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und eventuellen Spenden oder Zuwendungen.
2. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich für das Vereinsjahr festgelegt, ebenso die bei der Neuaufnahme zu entrichtende Aufnahmegebühr.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, von den Mitgliedern zweckgebundene Umlagen zu erheben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden,
 - c.) dem Kassenwart,
 - d.) dem Sportwart
 - e.) dem Jugendwart.
 - f.) dem Beisitzer



2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Vereinsjahre aus dem Kreise der Mitglieder im Jahreswechsel wie folgt gewählt:
 - der Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Jugendwart,sodann im Folgejahr:
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Sportwart.
 - den Beisitzer
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die folgende Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern jedoch in geheimer Wahl.
5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass für die über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit hinausgehenden nebenberuflichen Arbeiten (z.B. Platzpflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Aufsichtstätigkeiten usw.) im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) Entschädigungen gezahlt werden können. Diese Regelung ist für alle für den Verein tätigen Vereinsmitglieder anwendbar.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des
1. Vorsitzenden.
7. Vorstand i. S. von § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende. Er führt die Geschäfte des Vereins gem. der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
8. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden, wenn dieser an der Besorgung seiner Aufgaben durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert ist. Der 2. Vorsitzende ist zugleich Schriftführer.
9. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Ausgaben über 250 € sind vom Vorstand zu beschließen.



10. Der Sportwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb und die Durchführung der Wettspiele und Turniere.
11. Dem Jugendwart obliegt die besondere Betreuung der Jugendlichen.
12. Die Aufgabe des Beisitzers besteht im Wesentlichen darin, die übrigen Vorstandsmitglieder zu unterstützen bzw. zu vertreten.
13. Besonders verdiente ehemalige 1. Vorsitzende können mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden des Vereins gewählt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - c) Erweiterung der Platzanlage
(Bau neuer Plätze oder Clubhaus)
 - d) die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - e) Einsprüche gegen Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Abs. 3),
 - f) alle weiteren Vereinsangelegenheiten, die sich in den Kreis ihrer Beratungen einbezieht.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg, bei Mitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Kirchberg haben, durch schriftliche Einladung oder per Email. Die Mitgliederversammlung muss ferner zusammentreten, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zusammentreten, wenn der Vorstand an der weiteren Geschäftsführung gehindert ist. Sie ist in diesem Fall durch das älteste Vereinsmitglied einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin wie in 2. festgelegt erfolgt ist und mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.
5. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.



6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei Abberufung oder Entlastung des Vorstandes führt ein von der Mitgliederversammlung ernanntes Vereinsmitglied den Vorsitz.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Kassenwart zu unterzeichnen.
8. Bei der Mitgliederversammlung nach Abs. 2 Satz 1 müssen sämtliche Kassenunterlagen zur Einsicht vorliegen. Für jedes Vereinsjahr müssen zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder bestellt werden, die zu jeder Zeit Kontrollen und Prüfungen der Vereinskasse durchführen dürfen.
9. Zur Abberufung des Vorstandes sowie zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es der Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Aufwendungsersatz

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge/Aufwendungen.
3. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 11

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 12

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TUS Kirchberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht in Simmern.

§ 14

Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung zu erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 18. August 1972 beschlossen worden und tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Kirchberg/Hunsrück, den 18. August 1972

Die Änderungen der Satzung wurden am 28. März 2008 beschlossen und treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Kirchberg, den 04. April 2009

Die Änderung der Satzung wurde am 26. Februar 2016 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Kirchberg, den 02. März 2016

Gezeichnet durch Vorstandsmitglieder